

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	32 (1940)
Heft:	12
Artikel:	Zur Volksabstimmung vom 1. Dezember
Autor:	Schürch, Charles
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-353008

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU FÜR DIE SCHWEIZ

Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale

No. 12

Dezember 1940

32. Jahrgang

Zur Volksabstimmung vom 1. Dezember.

Von Ch. Schürrch.

Die eidgenössischen Räte haben am 8. Juni 1940 einen Gesetzesentwurf über die Einführung des obligatorischen militärischen Vorunterrichts angenommen. Der Entwurf sieht vor, dass der Bund in Verbindung mit den Kantonen dafür zu sorgen hat, dass jeder Schweizerjüngling vom 16. Altersjahr an bis zum Eintritt in das dienstpflichtige Alter durch militärischen Vorunterricht auf den Wehrdienst vorbereitet wird. Die Kosten des militärischen Vorunterrichts werden vom Bunde getragen. Der Vorunterricht umfasst:

- a) den turnerischen Vorunterricht für das 16., 17. und 18. Altersjahr;
- b) die Kurse für Jungschützen für das 17. und 18. Altersjahr;
- c) den Militärvorkurs für die diensttauglich Befundenen des 19. Altersjahres.

Als Anregung zur turnerischen Betätigung im vordienstlichen Alter finden alljährlich obligatorische Leistungsprüfungen statt. Zur Teilnahme am turnerischen Vorunterricht gemäss Lit. a sind nur jene Jünglinge verpflichtet, die sich an diesen Prüfungen nicht über die vorgeschriebenen Mindestleistungen auszuweisen vermögen. Die Teilnahme am Jungschützen- und am Militärvorkurs gemäss Lit. b und c ist obligatorisch.

Bei der Aushebung der Wehrpflichtigen findet über deren körperliche Leistungsfähigkeit eine Prüfung statt. Die Kurse des militärischen Vorunterrichts dürfen nur ausnahmsweise an Sonntagen abgehalten werden.

Der Gesetzesentwurf sieht ausserdem vor, dass der Bund Vereine und Bestrebungen unterstützt, die sich im Interesse der Lan-

desverteidigung die körperliche Ertüchtigung der jungen Schweizer nach deren Entlassung aus der obligatorischen Schulpflicht zur Aufgabe machen.

Gegen dieses Gesetz haben 48,812 Stimmberchtigte das Referendum ergriffen. Obgleich 30,000 Unterschriften für das Referendum genügen, darf doch darauf hingewiesen werden, dass seit 1874 nur drei Referendumsbegehren eine geringere Unterschriftenzahl aufwiesen, und davon ein einziges im 20. Jahrhundert. Die Unterschriften scheinen von den verschiedenartigsten Seiten, namentlich aus religiösen Kreisen, aufgebracht worden zu sein. Die katholische wie die reformierte Geistlichkeit hat sich grosse Mühe gegeben, das Referendum zustande zu bringen.

Die Zweckmässigkeit des Referendums mag in den heutigen Zeiten zweifelhaft sein, aber als gute Demokraten wollen wir nicht schimpfen, sondern objektiv anerkennen, dass die Urheber des Referendums von einem Verfassungsrecht Gebrauch gemacht haben, das wir ihnen als Letzte bestreiten möchten. Freuen wir uns vielmehr darüber, Bürger eines Landes zu sein, in welchem es noch möglich ist, sich über solche Fragen offen auszusprechen.

Was will das Gesetz? Den militärischen Vorunterricht obligatorisch erklären oder, mit andern Worten, eine Lücke in der körperlichen Ertüchtigung unserer Jugend ausfüllen. Dass die Lücke besteht, wird übrigens von niemand bestritten. Selbst die Gegner des Gesetzes haben dies anerkannt, genau so wie sie die grosse soziale Bedeutung der körperlichen Ertüchtigung für das ganze Volk zugestehen. Deshalb muss man sich fragen, aus welchen Gründen sie denn eigentlich das Referendum organisiert haben.

Die Opposition beruht ausschliesslich auf religiösen Erwägungen und einem falsch verstandenen Föderalismus. Wenn man näher zusieht, scheinen die Einwände vor allem den Turnunterricht für die Jünglinge von 16, 17 und 18 Jahren zu betreffen.

Die Gegner werfen dem Gesetz vor, « den Anteil der Körperfunktion an der Erziehung auf Kosten der moralischen Erziehung zu fördern ». Nach ihrer Auffassung läuft die Jugend die Gefahr, « die Seele zu verlieren », um nur noch dem Kultus der Körperfunktion und der Muskeln zu opfern, wie sich ein Geistlicher der deutschen Schweiz ausdrückte. Andere Gegner des Gesetzes stellen den Grundsatz auf, « dass der heranwachsende Jüngling bis zum 18. Altersjahr seiner Familie, der Schule und der Kirche gehört, dass er all seine Fähigkeiten für seine geistige, moralische und berufliche Entwicklung soll brauchen dürfen, dass die drei Punkte dieses Programms die körperliche Entwicklung keineswegs ausschliessen und dass die Jugend für letztere genügend „Gelegenheiten“ hat ».

Ein anderer Kirchenmann beeilt sich, nachdem er kritisiert hat, dass die Übungen nur ausnahmsweise am Sonntag stattfinden dürfen, weil er sie vom Sonntag überhaupt ausgeschlossen wissen möchte, zu erklären, dass die während der Woche er-

teilten Kurse nicht noch zu den andern Verpflichtungen der Jugend hinzukommen und die Jünglinge überlasten dürfen, so dass sie versucht seien, ihre moralische und religiöse Vorbereitung preiszugeben.

Zu diesen Erwägungen, von denen man in vielen Fällen sagen darf, dass sie übertrieben sind, kommen noch andere, die sich gegen eine neue Zentralisierung wenden. Gewisse Gegner des Gesetzes sehen darin einen Versuch zur Uniformierung und Gleichschaltung, der inspiriert wäre von unserer Ueberlieferung fremden Vorbildern, die auf die kantonale Verschiedenheit keine Rücksicht nehmen.

Wieder andere Gegner haben unterstrichen, dass das Gesetz erst mit dem Jahre 1943 wirksam wird und dass es in keiner Beziehung stehe zu den gegenwärtigen Erfordernissen des Aktivdienstes.

Ich habe getreu die hauptsächlichsten Argumente der Gegner des Gesetzes hier vorgebracht. Wir wollen nun schauen, ob sie einer objektiven Prüfung standhalten.

Wir haben gesehen, dass der Hauptzweck des Gesetzes darin besteht, die jungen Schweizer zu befähigen, das Land zu verteidigen. Dass dies wichtig ist, wird niemand bestreiten. Ein Soldat muss körperlich stark sein, um den Strapazen, die ihm auferlegt werden, gewachsen zu sein. Der moderne Krieg hat sehr deutlich gezeigt, dass die körperliche Ertüchtigung von grundlegender Bedeutung für die Erfolge einer Armee ist, möge es sich um den Angriff oder um die Verteidigung handeln. Das rasche Auslösen der Reflexe, die absolute Selbstbeherrschung, der Kameradschaftsgeist, der innerhalb einer von der gleichen Aufgabe erfüllten Einheit bestehen muss, all das kann nicht improvisiert werden, sondern ist nur das Ergebnis eines methodischen Trainings und einer Kollektivdisziplin, die auch durch das beste individuelle Wollen nicht ersetzt werden kann. Im Kriegsfall ist dies aber eine Frage um Sein oder Nichtsein, da vorgesehen ist, dass die Jünglinge vom 16. Altersjahr an einberufen werden können zum Hilfsdienst oder zur Ortswehr. Je früher sie darauf vorbereitet werden, um so besser ist es für sie. Da anderseits die Armeefragen zum Gebiet des Bundes gehören, kann man es der Zentralgewalt des Bundes nicht verargen, wenn sie die Kontrolle dieses militärischen Vorunterrichts in der Hand behalten will. Sie ist dazu vielmehr verpflichtet.

Wir als Arbeitervertreter sind sehr wohl in der Lage zu wissen, wie leicht es die ländlichen Kantone mit den vom Bund erlassenen Vorschriften nehmen. Wir haben, um nur ein Beispiel zu nennen, gesehen, wie von ihnen das Fabrikgesetz angewendet wird. Vergessen wir auch nicht, dass es sich zur Hauptsache um das Turnen handelt. Es gibt aber keine bernische, zürcherische oder genferische Gymnastik. Der Kantönligeist hat auf diesem Gebiet nichts zu suchen.

Dass es notwendig ist, die Kantone auf diesem Gebiet wie auf andern zu überwachen, geht deutlich aus den Ergebnissen der turnerischen Rekrutenprüfungen hervor. Das Gesetz über die Militärorganisation von 1874 verpflichtete die Kantone, in den Schulen obligatorische Turnkurse für alle Knaben vom 10. Altersjahr an zu schaffen. Das Gesetz über die Militärorganisation von 1907 hat die vorher bestehenden Bestimmungen in dem Sinne ergänzt, dass die Kantone verpflichtet werden, für den Turnunterricht der männlichen Schuljugend zu sorgen. Gemäss der 1928 erlassenen Verfügung über den Vorunterricht musste der Turnunterricht mindestens 2 Stunden wöchentlich während des ganzen Schuljahres umfassen. Es sind also schon 66 Jahre her, seit der Turnunterricht in den Schulen obligatorisch erklärt worden ist; trotz der Unterstützung durch den Bund gibt es aber immer noch Tausende junger Schweizer, welche den Nutzen und die Freude des Turnens nicht geniessen. Nach 66 Jahren muss man feststellen, dass nur 50 Prozent der für das Turnen vorgesehenen Stunden wirklich dafür verwendet werden. In den Kantonen, von denen das Referendum ausging, ist der Prozentsatz an jungen Leuten, die zwar diensttauglich erklärt, aber den Hilfsdiensten zugewiesen wurden, allzu beträchtlich. Im Kanton Wallis zum Beispiel haben von den 1321 Jünglingen, die sich zur Aushebung stellten, 839, das heisst 63,5 Prozent, in der Schule keinen Turnunterricht gehabt. Nur vier von ihnen waren im Besitz einer ärztlichen Dispensation. 826 hatten Schulen besucht, in denen die Körperkultur überhaupt nicht existierte. Von 15,190 Jünglingen, die sich 1938 zur Rekrutierung stellten, mussten 5012, das sind 33 Prozent, untauglich erklärt werden. Von den 6600, welche regelmässig Körperkultur trieben, waren 850, gleich 13 Prozent, untauglich. Aus diesen Zahlen geht beredt hervor, wo noch Reserven zur Verstärkung der Landesverteidigung hervorgeholt werden können.

Es muss unterstrichen werden, dass das Obligatorium des turnerischen Vorunterrichts nur *b e d i n g t* angewendet wird auf die Jünglinge von 16, 17 und 18 Jahren.

In der Praxis wird es so vor sich gehen: Die Jünglinge von 15, 16 und 17 Jahren werden ein obligatorisches Turnexamen bestehen müssen, das im Spätherbst desjenigen Jahres stattfindet, das dem Beginn der Kurse vorangeht. Wenn sie eine gewisse Anzahl von Prüfungen mit Erfolg bestehen, sind sie vom Turnkurs des folgenden Jahres befreit. Diese Prüfungen sind dem Alter angepasst und haben nichts mit dem zu tun, was von einem Athleten verlangt wird. Es ist also keine Rede davon, dass « dem Kultus der Kraft und der Muskeln die geistigen und moralischen Bestrebungen der Jugend geopfert werden », wie es in gewissen Kreisen, die ich schon erwähnte, behauptet wird. Das Gesetz kann in keiner Beziehung mit dem verglichen werden, was in einigen totalitären Staaten praktiziert wird. Es ist nichts mit der « Gleichschaltung », noch mit einem, von fremdländischen, unserer Tradition zuwider-

laufenden Geist erfüllten Zwang! Die blosse Tatsache, ein jährliches Examen bestehen zu müssen, wird die Jünglinge schon anspornen, sich vermehrt für ihre körperliche Entwicklung zu interessieren. Ich bin überzeugt, dass dies bei den meisten von ihnen der Fall sein wird. Die Zahl derjenigen, welche die Prüfung nicht mit Erfolg bestehen und die deshalb einen Kurs von 60 Stunden besuchen müssen, wird sicher von Jahr zu Jahr abnehmen.

Wo können die Vorkurse besucht werden? Dies steht dem Befriedenden frei; er kann wählen zwischen Turnvereinen, Sportvereinen und andern Vereinen. Die Schulen, Vereine und Anstalten, welche nachweisen, dass ein Jüngling unter ihrer Leitung einen Jahresturnkurs von mindestens 60 Stunden im Hinblick auf die Prüfung und den Militärdienst mitgemacht hat, erhalten für jeden Zögling, der die Prüfung mit Erfolg besteht, eine Entschädigung. An Gelegenheit, sich körperlich weiterzubilden, fehlt es also keinem Jüngling.

Es ist auch behauptet worden, die jungen Leute seien schon überlastet und es sei unmöglich, ihnen auch noch diese Mehrarbeit zuzumuten. Ein solches Argument wird von niemand ernsthaft vertreten werden können. Man wird zugestehen müssen, dass die Jugend mehr als nur 60 Stunden im Jahr nutzlos verliert. 60 Stunden im Jahr, etwas mehr als eine Stunde in der Woche, das wird man von jedem jungen Schweizer verlangen können. Diese eine Wochenstunde wird seiner Berufsbildung und seiner moralischen und geistigen Entwicklung keinen Schaden bringen. Er wird im Gegenteil an Kraft und Gesundheit gewinnen, wie General Guisan sehr richtig gesagt hat: « Ein robuster Körper gehorcht, ein schwacher Körper befiehlt dem Geist. »

Der Gesetzesentwurf geht etwas weiter im militärischen Kurs für Jungschützen. Während die Turnkurse, wie schon erwähnt, nur bedingt obligatorisch sind, sind die Jungschützenkurse für alle Jünglinge von 17 und 18 Jahren obligatorisch. Sie umfassen jährlich 6 Uebungen von 4 Stunden oder im ganzen jährlich 24 Stunden. Diese Jungschützenkurse haben in den eidgenössischen Räten keine Opposition gefunden. Eine solche Opposition wäre übrigens in einer Zeit, wo bewaffnete Ortswehren bestehen, unverständlich gewesen. Wenn man aufrichtig entschlossen ist, das Land gegen jeden möglichen Gegner zu verteidigen, darf man auch nicht zögern, jedem, ob er alt oder jung sei, die Mittel in die Hand zu geben, einer Invasion zu widerstehen.

Nachdem ich dargelegt habe, was das Gesetz von den Jünglingen von 16, 17 und 18 Jahren verlangt, bleibt mir noch übrig, vom militärischen Vorkurs zu sprechen, den die jungen, diensttauglich erklärten Schweizer von 19 Jahren zu bestehen haben.

Dieser Vorkurs ist im Parlament am meisten diskutiert worden. Der Grund dafür liegt zu einem grossen Teil in der Tatsache, dass die Botschaft des Bundesrates in bezug auf die Art, wie der

Kurs durchgeführt werden soll, ungenügend war. Die Beratungen in den eidgenössischen Räten und besonders in der nationalrätslichen Kommission haben dank der Intervention der sozialdemokratischen Vertreter darüber einige Klarheit gebracht. Der Vorkurs wird ganz verschieden sein vom früheren bewaffneten Vorkurs, der 1934 verschwunden ist. Er bezweckt die Zusammenfassung, Anpassung und Fortentwicklung desjenigen, was unsere männliche Jugend im turnerischen Vorunterricht und in den Jungschützenkursen gelernt hat. Er soll in rationeller Weise die Jugend in bezug auf das Turnen, den Sport und die Schiesstechnik auf die eigentliche Rekrutenschule vorbereiten. Eine Milizarmee wie die unsrige muss alle Möglichkeiten in Erwägung ziehen, ihre Eigenart zu bewahren und gleichzeitig doch die Unabhängigkeit und Freiheit des Landes kräftig zu verteidigen.

Vergessen wir nicht, dass die Rekrutenschulen in der Schweiz 4 Monate dauern, während sie sonst in allen andern Armeen der Welt mindestens 12 Monate umfassen. Man darf daher die Behauptung aufstellen, dass das Training im Vorunterricht gemäss den im Gesetzesentwurf enthaltenen Bedingungen einer unbedingten Notwendigkeit unserer Landesverteidigung entspricht. Jeder objektiv Denkende ist sich der raschen Umstellung der Bewaffnung, ihrer Vervollkommenung, der Kompliziertheit des modernen Kriegs und der Bedeutung der technischen Ausbildung bewusst geworden. Das im militärischen Vorunterricht unserer Jugend gebotene Training wird zweifellos gestatten, die Dauer der Rekrutenschulen nicht nochmals zu verlängern. Die Vorkurse für militärisches Schiessen können übrigens schon von 19 Jahren an besucht werden. Sie sind freiwillig. Es ist jedenfalls nicht am Platz, das Gesetz nur wegen dieses Militärvorkurses, der nur dann einen Nutzen hat, wenn er alle künftigen Rekruten umfasst, zu verwerfen. Sonst würden die einen Jünglinge richtig vorbereitet und die andern ganz unvorbereitet in die Rekrutenschule eintreten.

Um die Oeffentlichkeit zu beeindrucken, haben gewisse Föderalisten eiligst das Gespens̄ des Bundes vogts erscheinen lassen. Es ist aber wirklich nur ein Truggebilde. Wie wir schon gesagt haben, ist die Einheitlichkeit der Lehrmethode für die körperliche Ausbildung der Jugend unentbehrlich, was aber keineswegs bedeutet, dass das Gesetz tyrannische Regeln aufstellt.

Was nun den Föderalismus angeht, so spielt dieser in der vorliegenden Frage gar keine Rolle. Seit einem Jahrhundert ist die Landesverteidigung Sache des Bundes. Niemand bedauert dies, auch nicht die Gegner des Gesetzes. Dieses bedroht einen richtig verstandenen Föderalismus keineswegs. Was man in einigen Kantonen, welche den Föderalismus hervorkehren, befürchtet, das ist die Unmöglichkeit, sich künftig parteiisch zu zeigen in der Auswahl der Turnvereine, die mit dem Vorunterricht betraut sind; denn das Gesetz sieht vor, wie wir schon ausgeführt haben, dass der Bund Vereine und Bestrebungen unterstützt, die sich im Inter-

esse der Landesverteidigung die körperliche Ertüchtigung der jungen Schweizer nach ihrer Entlassung aus der Schulpflicht zur Aufgabe gestellt haben. Der Bund macht bei diesen keine Ausnahmen. Wäre dies auch der Fall in den Kantonen? Es ist erlaubt, daran zu zweifeln. Ganz sicher gäbe es Kantone, die unter allen möglichen Vorwänden vermeiden würden, den Vorunterricht auch Arbeitturnvereinen anzuvertrauen. Wir brauchen nur die Kantone Freiburg, Waadt und Wallis zu erwähnen. Wenn das Gesetz verworfen würde, käme es ganz sicher erneut wieder, aber wahrscheinlich unter einer Form, die wohl die Mitarbeit der Arbeitturnvereine ausschalten würde.

Die vorgeschlagene Reform hat übrigens nicht nur das Ergebnis, die militärische Kraft unseres Volkes zu verbessern, sondern auch das, unsere Jugend für den Existenzkampf besser vorzubereiten, was für sie von grosser Bedeutung ist in den schwierigen Zeiten, in denen sie wird leben müssen. Die Folgen einer Verwerfung könnten sehr verschieden kommentiert werden. Es liegt mir ganz ferne, irgendeinen Druck ausüben zu wollen, der nach einer Erpressung aussehen könnte, aber ich bin überzeugt, dass ein negativer Volksentscheid im Ausland als Zeichen gewertet würde, dass das Schweizer Volk in seinem Willen zur Landesverteidigung erlahmt sei. Die Feinde unserer Demokratie, die in der Schweiz selbst sind — und Sie wissen, dass es deren schon zu viele gibt —, würden unzweifelhaft in ihrer Haltung ermutigt werden. Es ist kein Zufall, dass diejenigen, die ihre Parolen aus dem Ausland holen, Gegner des Gesetzesentwurfs sind. Nehmen wir zum Beispiel Genf. Obgleich dieser Kanton nur 12 Unterschriften geliefert hat, ist es nicht unbekannt, dass die von Nicole dirigierte kommunistische Partei beschlossen hat, sich dem Gesetzesentwurf zu widersetzen. Niemand ist wohl im unklaren, wohin deren Sympathien tendieren. Es ist keineswegs notwendig, lange bei dieser Tatsache zu verweilen, aber erstaunlich ist, dass auch religiöse Pazifisten ins gleiche Horn stossen.

Im übrigen sind nicht alle religiösen Kreise so ausschliesslich wie diejenigen, deren Argumente ich zu Beginn angeführt habe. Es gibt auch solche mit mehr Verständnis. Statt das Gesetz zu bekämpfen, nehmen andere in Aussicht, offen und loyal mit den Behörden und den Gesellschaften, welche beauftragt sind, die körperliche Erziehung unserer Jugend zu lenken, zusammenzuarbeiten. Der protestantische Kirchenbund der Schweiz ist mit Recht zur Erkenntnis gekommen, dass keine der wesentlichsten Aufgaben der Kirche durch das Gesetz gehindert wird, da es die Sonntagsheiligung respektiert. Was das Argument angeht, dass das Gesetz erst mit 1943 wirksam werde, so kann dieses leicht widerlegt werden. Die Turnprüfungen finden 1941 statt. Die Turn- und Schiesskurse werden 1942 eingeführt. 1943 wird das Gesetz in vollem Umfang zur Anwendung kommen. «Verzichtet ein Bauer auch darauf, Bäume in seinem Obstgarten zu pflanzen, weil er erst vier

oder fünf Jahre später Früchte ernten wird? » Wer dürfte heute behaupten, dass die Schweiz unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht auch 1943 eine gut vorbereitete Jugend nötig hat? Wird der Weltkrieg dann beendet sein? Wir alle hoffen es im Interesse der Menschheit. Und wenn dies der Fall wäre, wozu wir uns nur beglückwünschen könnten, dann hätten wir auch keineswegs das kleine Opfer zu bedauern, das heute durch das Gesetz gefordert wird.

Eine gute körperliche Vorbereitung stärkt die Gesundheit. Unser Berufsleben hat gleich wie die Armee eine gesunde und robuste Jugend notwendig.

Wenn die Schweiz die militärische Vorbereitung der Jugend ablehnte, würde sie einen der schwersten Irrtümer in ihrer ganzen Geschichte begehen. Wie wir es schon gesagt haben, würde das Ausland einen solchen Entscheid als ein Anzeichen des Erlahmens unseres Widerstandswillens ansehen, und, was noch wichtiger ist, wir würden die körperliche Gesundheit der aufsteigenden Generation kompromittieren. Der prächtige Widerstand Finnlands ist das Ergebnis einer langjährigen und stark geförderten Vorbereitung; einer Vorbereitung, die nicht erst improvisiert werden kann, wenn die Gefahr da ist.

Aus den Berichten der Fabrikinspektoren.

Von M. Meister.

Wie das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in der Einleitung zum Bericht der Fabrikinspektoren bemerkt, war es infolge der Mobilisation unserer Armee nicht möglich, den Bericht für das Jahr 1938 noch im Laufe des Jahres 1939 herauszugeben. Der nunmehr vorliegende Bericht vereinigt die Berichterstattung der beiden Jahre 1938 und 1939. Wenn durch die gemeinsame Herausgabe der Berichte über diese beiden Jahre der Anfang gemacht werden sollte, wiederum zu der seinerzeitigen Gepflogenheit der zweijährigen Berichterstattung zurückzukehren, so wäre dies sehr zu bedauern. Im Anhang des Berichtes vermissen wir ferner die bisher übliche Veröffentlichung eines Auszuges aus der kantonalen Praxis des Vollzuges des Eidgenössischen Fabrikgesetzes. Wir nehmen an, dass es sich wirklich nur um eine an und für sich begreifliche Ausnahme handelt und dass das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in den kommenden Jahren wiederum zum Modus der jährlichen Berichterstattung zurückkehren werde. Der Vollzug des Eidgenössischen Fabrikgesetzes im